



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82316  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 193411-2013-1

Wien, 27. März 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Forstgesetz 1975  
und das Forstliche Vermehrungs-  
gutgesetz 2002 geändert werden,  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMLFUW-LE.4.1.5/0001-I/3/2013

Zu dem mit Schreiben vom 8. Februar 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 73 (Anhang):

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll dem Anhang zum Forstgesetz 1975 die Wortfolge „soweit sie nicht bestandesbildend vorkommen“ angefügt werden. Diese Änderung bezieht sich auf den Anhang zum Forstgesetz 1975, welcher den forstlichen Bewuchs namentlich anführt und im Konkreten die derzeit gültige Definition, für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeignete Wildobstgehölze und Straucharten als forstlichen Bewuchs anzuerkennen, genauer definieren soll. Im Fall, dass diese Wildobstgehölze und Straucharten bestandesbildend vorkommen, sind diese laut Entwurf nicht als forstlicher Bewuchs anzusehen.

Aus Sicht des Amtes der Wiener Landesregierung ist der Begriff „bestandesbildend“ jedoch nicht genau definiert. Die Erläuterungen definieren „bestandesbildend“ als „in der Natur einen Bestand bilden“, was ebenfalls unbestimmt erscheint.

Es stellt sich daher bei Waldfeststellungsverfahren gemäß § 5 in Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (Neubewaldung durch Aufforstung und durch Naturverjüngung) die forstfachliche Frage, in welchem Ausmaß künftig forstlicher Bewuchs, der teilweise durch Wildobstgehölze und Straucharten gebildet wird, als solcher anerkannt werden kann.

Es wäre daher noch genauer zu erläutern, welchen Höchstanteil in Zehntel an der Überschirmung bei Neubewaldung durch Naturverjüngung (§ 4 Abs. 1 Z 2 Forstgesetz 1975) diese Wildobstgehölze und Straucharten im Verhältnis zu dem übrigen forstlichen Bewuchs (vor allem Baumarten) enthalten können bzw. welchen prozentuellen Höchstanteil an der Gesamtpflanzenzahl einer Aufforstung (§ 4 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975, ausgenommen § 2 Abs. 3 Forstgesetz 1975 „Windschutzanlagen“) diese Wildobstgehölze und Straucharten aufweisen dürfen, um damit noch als Holzgewächse (forstlicher Bewuchs) gemäß § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975 gelten zu können.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Silvia Keplinger

Mag. Karl Pauer  
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 58  
(zu GZ: 211031/2013/3)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

